

Kontrollplan

nach Artikel 50 Absatz 2a der Verordnung
(EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung
von Abfällen

Stand: Januar 2024

Inhalt

1.	Einleitung	5
2.	Geografischer Geltungsbereich	6
3.	Ziele und Prioritäten der Kontrollen	6
4.	Kontrollen	9
4.1.	Transportkontrollen	11
4.2.	Anlagenkontrollen	11
4.3.	Kontrollen von Einrichtungen, Sammlern, Beförderern, Händlern und Makler	13
5.	Aufgaben und Zusammenarbeit der beteiligten Behörden	13
6.	Schulungen des Kontrollpersonals	17
7.	Personelle, finanzielle und sonstige Ressourcen	18
8.	Geltungsdauer	19
	Anhang	20

Abkürzungsverzeichnis

AbfAEV	Anzeige- und Erlaubnisverordnung Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen in der jeweils geltenden Fassung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung in der jeweils geltenden Fassung
ASYS	Abfallüberwachungssystem der Behörden
BALM	Bundesamt für Logistik und Mobilität
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der jeweils geltenden Fassung
eBAIS	Webanwendung „Elektronisches, behördliches Abfallinformationssystem“
IED-Anlagen	Anlagen, die in den Anwendungsbereich der IE-RL fallen
IE-RL	Industrieemissionsrichtlinie Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen in der jeweils geltenden Fassung
IMPEL-Netzwerk	European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law (Netzwerk der Europäischen Union für die Anwendung und Durchsetzung des Umweltrechts)
IMPEL-TFS SWEAP	Implementation and Enforcement of Environmental Law – Trans- frontier Shipment of waste, Shipment of Waste Enforcement Actions Project
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der jeweils geltenden Fassung
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LDS	Landesdirektion Sachsen
LIS-A	Länderinformationssystem Anlagen

SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung
SächsKrWBodSchZuVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts in der jeweils geltenden Fassung
SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung
SiKoop	Sicherheitskooperation der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt
UBA	Umweltbundesamt
VVA	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen in der jeweils geltenden Fassung

1. Einleitung

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Artikel 50 Abs. 2a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) verpflichtet, für ihr gesamtes geografisches Gebiet Pläne für die Kontrolle von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern und von Verbringungen von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung zu erstellen. Aufgrund der grundgesetzlich bei den Ländern liegenden Zuständigkeit für den Vollzug des Abfallrechts erstellen in Deutschland die einzelnen Bundesländer Kontrollpläne für ihr Gebiet, die alle drei Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren sind. Grundlage für diesen Kontrollplan ist die Risikobewertung 2023. Im Freistaat Sachsen obliegt die Erstellung des Kontrollplans dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

Weiterhin sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 51 Abs. 2 VVA verpflichtet, Angaben zu den Kontrollplänen in den Bericht nach Anhang IX der VVA an die Kommission aufzunehmen. Die Berichterstattung nach Anhang IX der VVA obliegt der Landesdirektion Sachsen (LDS) als die im Freistaat Sachsen für die grenzüberschreitende Abfallverbringung zuständige Behörde. Der Kontrollplan ist gemäß den Bestimmungen nach § 12 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen grundsätzlich zu veröffentlichen.

Gemäß § 11 des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) beteiligen sich die Länder bei der Erstellung und Aktualisierung der Kontrollpläne untereinander, soweit die Inhalte der Kontrollpläne die anderen Länder betreffen. Die Länder führen weiterhin das Einvernehmen mit den zuständigen Zollbehörden und dem Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) bezüglich der Inhalte der Kontrollpläne, die die Zollbehörden und das BALM betreffen, herbei. In Sachsen erfolgt die Erstellung und Aktualisierung des Kontrollplanes unter Beteiligung mindestens der angrenzenden Bundesländer Bayern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im Benehmen mit der Generalzolldirektion und dem BALM.

Gemäß § 20 Abs. 1 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) sind im Freistaat Sachsen i. d. R. die unteren Abfallbehörden für den Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des AbfVerbrG, des SächsKrWBodSchG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften zuständig, soweit die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts (SächsKrWBodSchZuVO) keine hiervon abweichenden Regelungen enthält. Für die Wahrnehmung der Aufgaben als zuständige Behörde im Sinne des AbfVerbrG ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 SächsKrWBodSchZuVO die LDS zuständig. Nach § 16 Abs. 1 S. 3 SächsKrWBodSchG

sind bei Kontrollen im öffentlichen Straßenverkehr oder des Schiffsverkehrs auf Wasserstraßen auch der Polizeivollzugsdienst für die abfallrechtliche Überwachung zuständig. Nach § 11 Abs. 2 AbfVerbrG wirken die Zollstellen und das BALM bei Kontrollen grenzüberschreitender Verbringungen im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit und arbeiten mit den zuständigen Abfallbehörden zusammen (siehe Abschnitt 5).

2. Geografischer Geltungsbereich

Der Kontrollplan gilt für das geografische Gebiet des Freistaates Sachsen.

3. Ziele und Prioritäten der Kontrollen

Kontrollen sind gemäß Artikel 2 Nr. 35a VVA Maßnahmen, die von den beteiligten Behörden unternommen werden, um festzustellen, ob eine Einrichtung, ein Unternehmen, ein Makler, ein Händler, eine Abfallverbringung oder eine damit verbundene Verwertung oder Beseitigung die einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung erfüllt. Die Kontrollen beziehen sich auf den gesamten Entsorgungsweg der Abfallverbringung vom Abfallerzeuger über den Abfalltransport bis hin zur endgültigen Entsorgung der Abfälle.

Ziel der Kontrollen ist, illegale Abfallverbringungen und sonstige Verstöße gegen verbringungsrechtliche Vorschriften zu erkennen und aufzudecken sowie illegale Verbringungen vorzubeugen. Wichtige Voraussetzung hierfür stellt ein entsprechender Informationsaustausch mit allen zuständigen Behörden dar, um Erkenntnisse über unzulässiges oder ggf. auch systematisch illegales Verhalten zu erlangen. Weiterhin erhöht ständige Präsenz in Anlagen und auf Straßen das Risiko einer Entdeckung rechtswidriger Abfallverbringungen und kann auch dazu beitragen, unbewusst falsche Handlungsweisen zu unterbinden bzw. diesen zukünftig vorzubeugen.

Abfallkontrollen werden risikoorientiert, stichprobenweise und unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten der Kontrollbehörden durchgeführt. Aufgrund begrenzter personeller, finanzieller und sonstiger Ressourcen sind die Kontrollen effizient und unter Prioritätensetzung durchzuführen. Insbesondere sollen sich die zuständigen Behörden auf die Abfallverbringungen konzentrieren, bei denen eine illegale Verbringung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist bzw. wo diese zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen würde. Zur Ermittlung der

Kontrollprioritäten werden vorrangig die Vollzugs- und Kontrollerfahrungen der zuständigen Behörden ausgewertet.

Kontrollergebnisse und Untersuchungen auf internationaler Ebene (z. B. IMPEL-Netzwerk) sollen ebenfalls genutzt werden. Demnach überwiegen bei Verbringungen innerhalb der EU formale Verstöße, währenddessen bei Verbringungen aus der EU überwiegend gegen die Rechtsvorgaben durch eine Deklaration als Ware oder als Abfall des Anhang III („Grüne“ Abfallliste) der VO (EG) Nr. 1013/2006 verstoßen wird.

Die Ergebnisse der Kontrollen sind für die Berichterstattung nach mutmaßlichen Rechtsverstößen die Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern betreffend und nach mutmaßlichen illegalen Verbringungen zu unterscheiden. Sie werden von der LDS dokumentiert und jährlich anhand des Fragebogens in Anhang IX der VVA an das Umweltbundesamt (UBA) gemeldet. Das BALM übermittelt für die von ihm durchgeführten Maßnahmen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung separat jährlich einen Bericht gemäß Artikel 51 Abs. 2 Satz 1 VVA an das UBA und der den Freistaat Sachsen betreffende Teil wird der LDS zur Kenntnis gegeben.

Risikobewertung und Kontrollprioritäten

Im Zeitraum von 2020 bis 2022 ist eine erhebliche Reduzierung von Import und Export notifizierungspflichtiger Abfälle festzustellen. Die Anzahl und Häufigkeit von relevanten Ereignissen bei grenzüberschreitenden Abfalltransporten haben abgenommen. Dies ist im Zusammenhang mit der epidemischen Lage in den Jahren 2020 bis 2022 und den damit verbundenen Hygienemaßnahmen zu sehen. Es fanden deutlich weniger abfallrechtliche Transport- und Anlagenkontrollen sowohl inländischer als auch ausländischer Kontrollbehörden statt. Mit Inkrafttreten der Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 12 sind weniger Rückholersuchen von Polen und Tschechien wegen illegaler Verbringung von Kunststoffabfällen zu verzeichnen. Schwierigkeiten bei der Bewertung von Kunststoffabfällen (Grad der Verunreinigungen) bestehen weiter. Die LDS hat daraufhin in Abstimmung mit Polizei, BALM, Zoll und Landeskriminalamt die Risikobewertung aktualisiert. Diese wird aufgrund sensibler Daten zu zukünftigen Kontrollen nicht veröffentlicht.

Die Risikobewertung zur Festlegung der Kontrollprioritäten betrachtet den gesamten Verbringungsverfahren und bezieht folgende Kriterien ein:

- Herkunft des Abfalls sowie Verfahren der Abfallerzeugung,
- Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfallart unter besonderer Berücksichtigung der Gefährlichkeitskriterien,

- die an der Verbringung Beteiligten,
- die von der Verbringung betroffenen Staaten und
- die vorgesehenen Entsorgungsmaßnahmen sowie
- die Höhe des Anreizes durch Profitabilität des illegalen Handelns und
- aktuelle Faktoren.

Die Risikobewertung ist die Grundlage für die Umsetzung des Kontrollplans. Da aktuelle Erkenntnisse aus der Kontrolltätigkeit der verschiedenen Behörden mit in Ansatz gebracht werden, sind die festgelegten Kontrollprioritäten im Rahmen des jährlichen Vollzugs der behördlichen Überwachung zu überprüfen und können entsprechend angepasst werden.

Unter Beachtung dieser Kriterien und der aktuellen Risikobewertung 2023 ergeben sich verschiedene Kontrollprioritäten.

Hohe Kontrollpriorität

Von der **Verbringung notifizierungspflichtiger Abfälle, die ohne erforderliche Notifizierungen bzw. unter Missachtung von Exportverboten verbracht werden**, geht ein besonders hohes Umweltrisikopotential aus. In diesen Fällen wurde die vor der Verbringung vorgeschriebene Prüfung von Unterlagen im Rahmen des Notifizierungsverfahrens durch die zuständigen Behörden nicht durchgeführt.

Aufgrund der sehr hohen Umweltgefährdung bei diesen Verbringungen wird die Kontrollpriorität als hoch eingestuft.

Mittlere Kontrollpriorität

Bei der **Verbringung von Abfallgemischen bzw. nicht notifizierungspflichtiger Abfälle, die wegen Verunreinigungen notifizierungspflichtige Abfallgemische werden**, insbesondere der Export von Kunststoffabfällen und Bau- und Abbruchabfälle in andere Staaten, ist von einem hohen Umweltrisikopotential auszugehen. Die Herkunft und Zusammensetzung der einzelnen Fraktionen und damit auch die Gefährlichkeit bzw. Verwertbarkeit sind oftmals ungeklärt und es lässt sich schwer feststellen, ob die geplante Entsorgung ordnungsgemäß erfolgt. In überwiegender Mehrheit der Verbringungen sind Abfallgemische (auch von ungefährlichen Abfällen) notifizierungspflichtig. Insbesondere das Risiko, dass bestimmte Abfallgemische in nicht dafür zugelassene Anlagen gelangen, kann durch eine Notifizierung minimiert werden. Aufgrund der hohen Umweltgefährdung bei solchen Verbringungen wird die Kontrollpriorität als mittel eingestuft.

Geringe Kontrollpriorität

Bei der **Verbringung von nicht notifizierungspflichtigen Abfällen** kann von einem geringen Umweltrisikopotential ausgegangen werden. Für viele der nicht notifizierungspflichtigen Abfälle existiert ein gut funktionierender Recyclingkreislauf (z. B. Altpapier, Altglas) in einem stabilen Marktumfeld, so dass hier von einem geringen Umweltrisiko ausgegangen werden kann. Die Mehrheit der festgestellten Verstöße ist formeller Art. Daher werden diese Verbringungen in die geringe Kontrollpriorität eingeordnet.

4. Kontrollen

Die gemäß Artikel 50 Abs. 2 VVA durchzuführenden Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern sowie von Abfallverbringungen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung finden anlassunabhängig (regelmäßige Kontrollen) oder aufgrund von Auffälligkeiten bei der Überwachung der Verbringung von Abfällen (anlassbezogene Kontrollen) statt. Die Kontrollen umfassen insbesondere die Prüfung, ob

- es sich bei Stoffen oder Gegenständen, die verbracht werden, um Abfälle handelt,
- notifizierungspflichtige Abfälle mit gültiger Notifizierung verbracht werden (z. B. Frist- oder Mengenüberschreitungen),
- das durchgeführte Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren einschließlich der ggf. nachfolgenden vorläufigen und nicht vorläufigen Verwertung und Beseitigung mit dem/den in der Notifizierung angegebenen und genehmigten Verfahren übereinstimmt,
- die Abfälle, die verbracht werden, in ihrer Beschaffenheit mit der in der Zustimmung angegebenen Beschaffenheit der Abfälle übereinstimmen,
- die Abfälle, die verbracht werden, einem Ausfuhrverbot unterliegen,
- bei der Verbringung nicht notifizierungspflichtiger Abfälle das Dokument nach Anhang VII mitgeführt wird und die Eintragungen rechtskonform sind,
- als nicht notifizierungspflichtig angegebene Verbringungen tatsächlich nicht notifizierungspflichtig sind,
- bei der Verbringung nicht notifizierungspflichtiger Abfälle das durchgeführte Verfahren eine Verwertung darstellt und keine Beseitigung,
- die Bestimmungen zur Aufbewahrung von Unterlagen eingehalten werden und
- die an den Verbringungen beteiligten Sammler, Beförderer, Händler oder Makler die Anforderungen der §§ 53 und 54 KrWG i. V. m. der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (AbfAEV) einhalten.

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 AbfVerbrG können die Bestimmungen zur allgemeinen Überwachung nach § 47 KrWG angewendet werden.

Die Kontrollen werden differenziert zwischen Transportkontrollen und Anlagenkontrollen am Herkunftsort bzw. Bestimmungsort einschließlich der vorläufigen und der nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung.

Nach Artikel 50 Abs. 4 VVA umfassen Kontrollen von Verbringungen:

- die Prüfung von Unterlagen, d. h. die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit bzw. Plausibilität der vorliegenden bzw. beim Transport mitzuführenden Dokumente sowie zugehöriger Unterlagen wie z. B. Deklarationsanalyse und Anzeige bzw. Erlaubnis des Beförderers,
- Identitätsprüfungen bezüglich der Angaben in den Unterlagen, z. B. zum Abfallerzeuger, zum Notifizierenden, zum Makler und/oder Händler, zum Transportunternehmen, zum Transportweg, zur Transportart, zur Abfallmenge, zur Abfallart, zur Verpackung, zum Empfänger und/oder zur Anlage und zum Entsorgungsverfahren und
- ggf. die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle; diese umfasst zunächst die organoleptische Überprüfung des Abfalls (hauptsächlich Inaugenscheinnahme) sowie bei Auffälligkeiten weitergehende Maßnahmen, wie z. B. die Entnahme und Untersuchung von Proben (§ 12 Abs. 3 Satz 2 AbfVerbrG, vgl. Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32 PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen).

Bestehen bei Kontrollen Zweifel, ob es sich um Abfall handelt oder nicht bzw. ob die Verbringung im Einklang mit der VVA steht, können die an den Kontrollen beteiligten Behörden gemäß Artikel 50 Abs. 4 VVA Nachweise verlangen, die geeignet sind, den Verdacht, dass es sich um Abfälle handelt bzw. dass die Verbringung nicht im Einklang mit der VVA steht, zu widerlegen (Beweislastumkehr). Werden diese Nachweise nicht innerhalb einer festgelegten Frist übermittelt oder ist die Behörde der Auffassung, dass die vorgelegten Nachweise/Informationen für die Beurteilung nicht ausreichend sind oder dass kein ausreichender Schutz vor Beschädigung während der Beförderung, Verladung und Entladung gewährleistet ist, so ist von einer illegalen Abfallverbringung auszugehen. Dies gilt auch für die Verbringungen von Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 VVA unterliegen, die damit ohne Notifizierung nur mit dem im Anhang VII VVA enthaltenen Dokumenten zur Verwertung verbracht werden. In diesen Fällen können die an Kontrollen beteiligten Behörden nach Artikel 50 Abs. 4c

Unterabs. 2 VVA Nachweise verlangen, die belegen, dass die verbrachten Abfälle während der gesamten Verbringung und während der Verwertung ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und in umweltgerechter Weise behandelt werden (Artikel 49 VVA).

4.1. Transportkontrollen

Die LDS, die Polizei und der Zoll führen regelmäßig Transportkontrollen auf Straßen und Wasserstraßen durch. Ebenso führt das BALM Transportkontrollen auf der Straße durch. Die Transportkontrollen werden auf Grundlage der Kontrollerfahrungen der vorangegangenen Jahre und in Anhängigkeit von den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen der Behörden geplant.

Einmal pro Monat finden gemeinsame Abfalltransportkontrollen mit der LDS, BALM und Polizei u. a. im Rahmen von IMPEL-TFS SWEAP statt. Es wird angestrebt, davon mindestens einmal pro Jahr länderübergreifende Schwerpunktkontrollen im Zuge des „Polizeilichen Rahmenkonzeptes zur Bekämpfung der illegalen Abfallentsorgung der Länder SiKoop und Berlin“ (Sicherheitskooperation der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt) in Abstimmung mit dem Landeskriminalamt durchzuführen. Darüber hinaus werden gemeinsame Kontrollaktionen der genannten Kontrollbehörden – beispielsweise durch das BALM in Absprache mit der Polizei – einvernehmlich abgestimmt. Der Überwachungsschwerpunkt für Transportkontrollen soll an den grenzüberschreitenden Autobahnen A4, A14 und A17 sowie an der Autobahn A9 und A38 liegen.

Transportkontrollen umfassen sowohl Kontrollen der mitzuführenden abfallrechtlichen Unterlagen und Begleitpapiere mit Hilfe des Abfallüberwachungssystems der Behörden (ASYS) bzw. der Webanwendung „Elektronisches, behördliches Abfallinformationssystem“ (eBAIS) sowie eine organoleptische Prüfung (hauptsächlich Inaugenscheinnahme) zur Feststellung der Beschaffenheit der transportierten Abfälle.

4.2. Anlagenkontrollen

Der Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen und Deponien kommt eine besondere Bedeutung zu, da diese auch zur illegalen Abfallentsorgung genutzt werden können. Ebenfalls können Kontrollen bei Abfallerzeugern dazu beitragen, illegale Abfallverbringungen aufzudecken.

Kontrollen von Anlagen, die nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)

oder dem KrWG zugelassen sind, erfolgen regelmäßig im Rahmen der allgemeinen abfall- und immissionsschutzrechtlichen Überwachung. Diese werden von den zuständigen unteren Umweltbehörden und der LDS entsprechend der Festlegungen im Rahmenkonzept zur Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben durch die Umweltbehörden im Freistaat Sachsen - Überwachungskonzept Umwelt (in der jeweils geltenden Fassung) bzw. der jährlichen Erlasse zur Umweltüberwachung (in der jeweils geltenden Fassung) geplant. Soweit in Anlagen Abfälle entstehen, die grenzüberschreitend verbracht werden, oder in Anlagen importierte Abfälle verarbeitet werden, wird dies bei der Regelüberwachung mit überprüft.

Unabhängig davon finden Anlasskontrollen statt, wenn diese aufgrund von Auffälligkeiten bei der Überwachung der Verbringung von Abfällen oder aus aktuellem Anlass, zum Beispiel bei Unstimmigkeiten im Rahmen von Notifizierungsanträgen, erforderlich werden.

Die LDS stellt den unteren Abfallbehörden, die für die in einer Notifizierung genannten Anlagen zuständig sind, das Notifizierungsformular zur Verfügung. Bei Bedarf können weitere Unterlagen zur Notifizierung bei der LDS abgerufen werden. Die unteren Abfallbehörden nutzen die Information zur näheren Ausgestaltung ihrer Regel- bzw. Anlassüberwachungen. Die im Rahmen der Überwachungstätigkeit bekannt gewordenen Abweichungen von den Angaben in den Notifizierungsunterlagen und sonstige (notifizierungsrelevante) Vorkommnisse sind der LDS mitzuteilen.

Für Kontrollen von Anlagen, die der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IE-RL) unterliegen, gelten der für den Freistaat Sachsen aufgestellte Überwachungsplan nach § 52a BImSchG sowie die darauf basierenden Überwachungsprogramme der jeweils zuständigen Behörden, die Bestandteil des Rahmenüberwachungskonzeptes Umwelt (in der jeweils geltenden Fassung) sind. Im Rahmen dieser fach- und behördenübergreifenden Überwachung wird kontrolliert, ob die vorhandenen Abfallströme genehmigungskonform gehandhabt werden. Dies betrifft auch die erzeugten bzw. entsorgten Abfälle, die grenzüberschreitend verbracht werden. Ein Verzeichnis der in diesen Geltungsbereich fallenden Anlagen wird bei den jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden geführt.

4.3. Kontrollen von Einrichtungen, Sammlern, Beförderern, Händlern und Makler

Im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 KrWG sind Kontrollen bei Einrichtungen, Beförderern, Sammlern, Händlern und Maklern seitens der unteren Abfallbehörden in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang vorgesehen. Die Überprüfung der Tätigkeiten der Sammler und Beförderer von Abfällen erstreckt sich gemäß § 47 Abs. 2 KrWG auch auf den Ursprung, die Art, die Menge und den Bestimmungsort der gesammelten und beförderten Abfälle. Diese werden von den zuständigen unteren Abfallbehörden und der LDS geplant. Soweit die zuständige Behörde im Rahmen der Regelüberwachung Hinweise oder den Verdacht auf Verstöße gegen die Vorschriften der VVA und das AbfVerbrG hat, sind diese der LDS mitzuteilen. Unabhängig davon finden Anlasskontrollen statt, wenn diese aufgrund von Auffälligkeiten bei der Überwachung der Verbringung von Abfällen oder aktuellen Anlässen erforderlich werden. Es finden sowohl Vor-Ort-Kontrollen als auch Prüfungen der notwendigen Unterlagen über ASYS statt.

5. Aufgaben und Zusammenarbeit der beteiligten Behörden

§ 11 Abs. 1 AbfVerbrG weist die Zuständigkeit zur Durchführung von Kontrollen nach Art. 50 Abs. 2 VVA den Landesbehörden zu. Bei der Kontrolle von Abfallverbringungen wirken nach § 11 Abs. 2 AbfVerbrG der Zoll und das BALM als Bundesbehörden im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit. Die Zollstellen und das BALM arbeiten im Rahmen Ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Landesbehörden zusammen.

Darüber hinaus ist dem BALM eine originäre Zuständigkeit gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. j Güterkraftverkehrsgesetz zugewiesen. Danach hat das BALM darüber zu wachen, dass die Rechtsvorschriften über die Beförderung von Abfällen mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung eingehalten werden. Dies schließt die Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen ein. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA oder des AbfVerbrG unterrichten die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des BALM gemäß § 11 Abs. 3 AbfVerbrG die zuständigen Behörden.

Die Zollverwaltung ist zuständig für die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in die, durch die und aus der Europäischen Union. Kontrollen zu Abfallverbringungen werden von

allen Zollstellen durchgeführt. Abfertigungen zu abfallrechtlichen Ein- bzw. Ausfuhren erfolgen bei speziell dafür befugten Zollstellen. Bei Verbringungen im unionsinternen Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten erfolgen Kontrollen durch mobile Kontrolleinheiten.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 SächsKrWBodSchZuVO ist die LDS die zuständige Behörde für den Vollzug der VVA und des AbfVerbrG. Bei Kontrollen im öffentlichen Straßenverkehr oder des Schiffsverkehrs auf Wasserstraßen ist nach § 16 Abs. 1 S. 3 SächsKrWBodSchG auch der Polizeivollzugsdienst für die abfallrechtliche Überwachung zuständig. Anlagenkontrollen, die gemäß § 12 Abs. 3 AbfVerbrG im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 KrWG stattfinden, führen die unteren Abfallbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte durch. Zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörden für die IED-Anlagen sind die LDS, die Kreisfreien Städte sowie die Landkreise.

Die nach AbfVerbrG zuständigen Behörden haben die für die Überwachung erforderlichen Befugnisse. Insbesondere können Proben der transportierten Abfälle entnommen und untersucht werden oder Einsicht in die erforderlichen Unterlagen genommen werden. Gemäß § 12 Abs. 5 AbfVerbrG können die zuständigen Behörden zum Zwecke der Kontrolle und Durchsetzung bestimmte Informationen über Verbringungen anfordern. Gemäß § 13 AbfVerbrG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung der VVA, anderer unmittelbar geltender Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union über die Verbringung von Abfällen, des AbfVerbrG und der auf Grund des AbfVerbrG erlassenen Rechtsvorschriften treffen. Dies betrifft z. B.:

- die Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen nach Art. 22 oder Art. 24 VVA, jeweils auch in Verbindung mit den weiteren dort genannten Artikeln der VVA durch die LDS,
- das Treffen von Vorkehrungen für eine sichere Lagerung gemäß Art. 22 Abs. 9, Art. 24 Abs. 7, Art. 35 Abs. 6 VVA, auch in Verbindung mit weiteren dort genannten Artikeln der VVA sowie § 11 Abs. 4 AbfVerbrG durch die LDS sowie
- die Anordnung der Sicherstellung der Abfälle gemäß § 11 Abs. 5 AbfVerbrG (durch LDS, Polizei, Zoll und BALM) auf Kosten der über die Abfälle verfügungsberechtigten Person unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollstreckung bis zur Behebung der festgestellten Mängel oder bis zur sicheren Lagerung.

Besteht der Verdacht einer illegalen Abfallverbringung oder sonstiger Verstöße gegen verbringungsrechtliche Vorschriften regelt § 11 Abs. 3 AbfVerbrG die Pflichten zur Unterrichtung der Behörden durch die jeweilige Kontrollbehörde. Bei Kontrollen von Polizei, BALM und Zoll ohne Beteiligung der LDS, wird diese von der Kontrollbehörde über die Feststellung oder den Verdacht eines Verstoßes unterrichtet und nimmt die ggf. erforderliche Unterrichtung weiterer Behörden vor. Unaufschiebbar Maßnahmen, die von Feuerwehr, Polizei oder anderen Stellen der

Gefahrenabwehr sofort getroffen werden müssen, bleiben hiervon unberührt. Der LDS werden gemäß § 11 Abs. 3 AbfVerbrG alle entscheidungserheblichen Unterlagen übermittelt. Soweit eine Zuwiderhandlung gegen abfallrechtliche Vorschriften festgestellt wird, die in einem Unternehmen begangen worden ist, das im Inland weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und soweit die betroffene Person im Inland keinen Wohnsitz hat, wird diese durch das BALM, in allen anderen Fällen durch die zuständige Landesbehörde geahndet. Dieser werden alle vorliegenden Informationen, die für die Rechtsverfolgung erheblich sind, übermittelt.

Weitere Regelungen zur Zusammenarbeit des Zoll und der Abfallbehörden bei Kontrollen von Abfallverbringungen sind in der „Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit zwischen Zollstellen und Abfallbehörden im Rahmen der Verbringung von Abfällen“ (veröffentlicht auf der Internetseite www.laga-online.de unter Publikationen/Informationen/Abfallverbringung) zusammengefasst. Das BALM hat entsprechende Regelungen in internen Dienstanweisungen für seinen Straßenkontrolldienst festgeschrieben.

Soweit andere Landesbehörden als die LDS (z. B. Sächsisches Oberbergamt, untere Abfall- und Immissionsschutzbehörden) im Rahmen ihrer Zuständigkeit Hinweise oder den Verdacht auf Verstöße gegen die Vorschriften der VVA und das AbfVerbrG hat, unterrichtet sie die LDS als zuständige Behörde. Dies betrifft insbesondere Anlagenkontrollen nach BImSchG, bei denen regelmäßig auch abfallrechtliche Sachverhalte zu kontrollieren sind. In die Überwachung von Abfallströmen durch die unteren Abfallbehörden sind alle ein- und ausgehenden Abfallmengen einschließlich der in eine bzw. aus einer Anlage ins Ausland verbrachten Abfälle einzubeziehen.

Eine konstruktive und enge Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden ermöglicht die Überwachung von Abfallströmen und damit die Aufdeckung von illegalem Handeln. Unter Federführung der LDS arbeitet seit 2018 die Koordinierungsgruppe „Kontrollplan grenzüberschreitende Abfallverbringungen“ bestehend aus dem BALM, der Polizei einschließlich Wasserschutzpolizei, den Hauptzollämtern Erfurt und Dresden, den Staatsanwaltschaften Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie dem Landeskriminalamt Sachsen. Ziel der Arbeit ist die Koordination der Behörden bei der Kontrolle und Überwachung grenzüberschreitender Abfalltransporte, sowie bei der Vorbeugung und Bekämpfung illegaler Transporte. Die regelmäßig zweimal jährlich stattfindenden Arbeitsberatungen dienen gleichzeitig dem gegenseitigen Informationsaustausch sowie der Erarbeitung von Prioritäten bei der Kontrolle der Transporte und der Abfallerzeuger bzw. -entsorger im Freistaat Sachsen. Weiterhin findet der Austausch von Informationen zu abfallverbringungsrechtlichen Verstößen anlassbezogen in Form von Arbeitstreffen, gegenseitiger Teilnahme an Dienstberatungen oder Workshops statt.

Der Austausch zwischen der LDS und der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern sowie dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als den zuständigen Behörden für die grenzüberschreitende Abfallverbringung in Ostdeutschland ist weiter auszubauen.

Das UBA lädt regelmäßig zum Erfahrungsaustausch zwischen den Bundesländern, den mitwirkenden Behörden und einiger ausgewählter Nachbarstaaten zum Vollzug der VVA und des AbfVerbrG ein.

Zudem ist ein Austausch zwischen den Bundesländern und dem Bund zum Vollzug des Abfallverbringungsrechtes unter Einbeziehung der mit der Durchführung betrauten Behörden vorgesehen. Ziel des Austausches ist eine effiziente, in der Sache zielgerichtete und zwischen den Ländern in grundsätzlichen Aspekten abgestimmte Durchsetzung der umfangreichen und komplexen Vorgaben.

Die Kontaktstellen der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden, des BALM, des Zolls und der Polizei sind im Anhang aufgeführt.

Zusätzliche Regelungen für Kontrolltätigkeiten der zuständigen Behörden sowie der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Überwachungsbehörden sind in folgenden Unterlagen zusammengefasst:

- Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 25 – Vollzugshilfe zur Abfallverbringung – (veröffentlicht auf der Internetseite www.laga-online.de unter Publikationen/Mitteilungen)
- Rahmenkonzept zur Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben durch die Umweltbehörden im Freistaat Sachsen - Überwachungskonzept Umwelt (in der jeweils geltenden Fassung)
- Jährliche Erlasse des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Umweltüberwachung im Freistaat Sachsen (in der jeweils geltenden Fassung)
- Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Überwachung von Abfallströmen vom 20.03.2009
- Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung der IE-RL – Überwachungspläne und Überwachungsprogramme vom 30.05.2013

- Bekanntmachung der Zollstellen, über die Abfälle beim Eingang oder beim Verlassen der Europäischen Gemeinschaft verbracht werden dürfen (veröffentlicht auf: [https://www.bmu.de/download/bekanntmachung-der-zollstellen-ueber-die-abfaelle-beim-eingang-oder-beim-verlassen-der-europaeischen-gemeinschaft-verbracht-werden-duerfen#:~:text=Diese%20Bekanntmachung%20trat%20am%2021.,.2022%20B2\)%20au%C3%9Fer%20Kraft\).](https://www.bmu.de/download/bekanntmachung-der-zollstellen-ueber-die-abfaelle-beim-eingang-oder-beim-verlassen-der-europaeischen-gemeinschaft-verbracht-werden-duerfen#:~:text=Diese%20Bekanntmachung%20trat%20am%2021.,.2022%20B2)%20au%C3%9Fer%20Kraft).)

6. Schulungen des Kontrollpersonals

Für das Kontrollpersonal in den Abfall- und Immissionsschutzbehörden finden regelmäßig Fortbildungen in Form von Schulungen, Besuch von Tagungen, im Rahmen von Dienstberatungen bzw. der Landesfachgruppe Abfall oder den Facharbeitskreisen „Stand der Technik“ statt.

Das BALM führt behördeninterne Schulungen zur Anwendung und Umsetzung der abfallrechtlichen Vorschriften für die Kontrollbeschäftigten des Verkehrskontrolldienstes sowie Erfahrungsaustausche und Fortbildungen für die Abfallexperten durch.

Die LDS und BALM beteiligen sich anlassbezogen an gemeinsamen internationalen Kontrollen und nehmen an länderübergreifenden Workshops teil.

Die Bediensteten des Zolls werden durch zollinterne Fortbildungsmaßnahmen in speziell dazu eingerichteten Lehrgängen und Workshops hinsichtlich des Abfallrechts einschließlich grenzüberschreitender Abfallverbringung geschult.

Die polizeilichen Aus- und Bildungseinrichtungen der Länder und des Bundes führen entsprechend konzipierte Lehrgänge zur Problematik der Abfallwirtschaftskriminalität durch. Diese werden im Verbund zur „Sicherheitskooperation der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie der Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt (SiKoop)“ bekanntgegeben und angeboten.

Um die für die Abfallverbringung relevanten Abfalltransporte besser überwachen zu können, wurde die abfallwirtschaftliche Webanwendung eBAIS entwickelt und eingeführt. Die Befähigung im Umgang mit den technischen Anwendungen ist ebenfalls Bestandteil von Schulungen der verschiedenen Kontrollbehörden.

7. Personelle, finanzielle und sonstige Ressourcen

Die Kontrollbehörden verfügen über fachlich qualifiziertes Personal zur Umsetzung der sich aus dem Abfallverbringungsrecht und dem Kontrollplan ergebenden Aufgaben. Der jeweiligen Behördenleitung obliegt es, die personellen Ressourcen in Abhängigkeit von den Vollzugsprioritäten regelmäßig zu evaluieren.

Für die LDS werden die personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans im Rahmen der Haushaltsplanung des Freistaates Sachsen und für das BALM im Rahmen der Haushaltsplanung des Bundes berücksichtigt. Bei der Zollverwaltung und der Polizei erfolgen Kontrollen grenzüberschreitender Abfallverbringungen im Rahmen der üblichen Prüf- und Kontrolltätigkeit.

Dem Kontrollteam „Grenzüberschreitende Abfalltransporte“ bei der LDS gehören vier Mitarbeiter an, die Abfalltransportkontrollen durchführen. Weiterhin sind zusätzlich zwei Mitarbeiter für Anlagenkontrollen einsetzbar. Das Personal hat im Rahmen der Kontrollen die Möglichkeit über mobile Technik auf ASYS, VIS.SAX und andere relevante Programme zurückzugreifen. Zudem steht ein Mobilfunkgerät mit Kamera zur Verfügung. Im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeit bei Abfalltransportkontrollen wurde das Kontrollpersonal mit persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet.

Beim BALM führten 2022 grundsätzlich 15 BALM-Kontrollbeschäftigte unter anderem Abfalltransportkontrollen im Freistaat Sachsen durch. Darunter befindet sich ein sog. Abfallexperte, der im Abfallverbringungsrecht besonders ausgebildet ist und schwerpunktmäßig Abfalltransportkontrollen durchführt. Die Kontrollfahrzeuge sind unter anderem mit Laptop und Internetzugang ausgestattet. Der Straßenkontrolldienst kann auf die Webanwendung eBAIS zugreifen.

Der LKW-Kontrollgruppe der Polizeidirektion Dresden gehören drei speziell geschulte Polizeibeamte an, welche sich auf nationale und internationale Abfalltransporte spezialisiert haben.

Bei der Ausführung sowie der Kostenübernahme von sich aus einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung ergebenden erforderlichen Maßnahmen (z. B. Sicherstellung, Entsorgung, Probenahme und Analyse) wird grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip gehandelt.

Entsprechende Kosten aus der Überwachung trägt der Notifizierende oder der Veranlassende auf Grundlage von Artikel 29 VVA i. V. m. §§ 7, 12 AbfVerbrG i.V.m. § 47 KrWG und § 17 SächsKrWBodSchG i.V.m. dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Dies gilt entsprechend für Kosten aus der Sicherstellung von Abfällen nach § 11 Abs. 5 AbfVerbrG.

Bei notifizierungspflichtigen Abfällen wird durch die Verpflichtung der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gemäß Artikel 6 VVA einer möglichen Ersatzvornahme durch die zuständigen Behörden bereits vorgesorgt. Bei nicht notifizierungspflichtigen Abfällen steht dagegen keine derartige Sicherheitsleistung zur Verfügung.

8. Geltungsdauer

Der Kontrollplan zum Stand August 2020 ist außer Kraft gesetzt. Sofern erforderlich wird dieser Kontrollplan gemäß Artikel 50 Abs. 2a VVA spätestens in 2027 überprüft und ggf. aktualisiert.

Anhang

Betroffene Behörden für die grenzüberschreitende Abfallverbringung im Freistaat Sachsen

Oberste Abfallbehörde:	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Referat 66 Wilhelm-Buck-Str. 4 01097 Dresden Email: Poststelle@smekul.sachsen.de Tel.: 0351 / 564-0 Fax: 0351/ 564-20007
Zuständige Behörde nach AbfVerbrG:	Landesdirektion Sachsen Dienststelle Dresden Referat 43 Stauffenbergallee 2 01099 Dresden Email: notification@lds.sachsen.de Tel.: 0351 / 825-0 Fax: 0351 / 825-9999
Polizei:	Sächsisches Staatsministerium des Innern Abteilung 3, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Landespolizeipräsidium Wilhelm-Buck-Str. 2 01097 Dresden Email: poststelle@smi.sachsen.de Tel.: 0351 / 564 -0 Fax: 0351/ 564-3779 Landeskriminalamt Sachsen Dezernat 28 Neuländer Straße 60 01129 Dresden Email: poststelle.lka@polizei.sachsen.de Tel.: 0351 / 446-2895 Fax: 0351/ 446-2899
BALM:	Bundesamt für Logistik und Mobilität Außenstelle Dresden Sachbereich 1 Bernhardstr. 62 01187 Dresden Email: balm-dresden@balm.bund.de Tel.: 0351 / 87996-10 Fax: 0351 / 87996-90

Zoll:

Generalzolldirektion
Direktion V
Referat DV.B.1 (Verbote und Beschränkungen)
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg

Email: DVB1.GZD@zoll.bund.de
Tel.: 0228/303-0
Fax.: 0228/303-99603

Generalzolldirektion
Direktion III
Referat Kontrollen
Behlertstr. 3a
14480 Potsdam

Email: DIII.GZD@zoll.bund.de
Tel.: 0228/303-0
Fax: 0228/303-99307

Hauptzollamt Dresden
Schützenhöhe 24 - 26
01099 Dresden

Email: poststelle.hza-dresden@zoll.bund.de
Tel. 0351 / 8161-0
Fax: 0351 / 8161- 1701

Hauptzollamt Erfurt
Am Tannenwäldchen 50
99096 Erfurt

Email: poststelle.hza-erfurt@zoll.bund.de
Tel.: 0361 / 60176-0
Fax: 0361 / 60176- 930

Genehmigungs- und Überwachungsbehörden (Abfall- und Immissionsschutzbehörden):

Landesdirektion Sachsen

Abteilung 4
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

Email: post@lds.sachsen.de
Tel.: 0371 / 532-0
Fax: 0371 / 532-1929

Stadtverwaltung Chemnitz

Umweltamt
Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Email: umweltamt@stadt-chemnitz.de
Tel.: 0371 / 488-3601
Fax: 0371 / 488-3699

Stadtverwaltung Dresden

Umweltamt
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Email: umweltamt@dresden.de
Tel.: 0351 / 488-6203
Fax: 0351 / 488-996203

Stadtverwaltung Leipzig

Amt für Umweltschutz
Prager Str. 118
04317 Leipzig

Tel.: 0341 / 123-3401
Fax: 0341 / 123-3405
Email: umweltschutz@leipzig.de

Landratsamt Bautzen

Abfallamt
Sachgebiet Abfallrecht, Bodenschutz
Macherstr. 55
01917 Kamenz

Tel.: 03591 / 5251-70100
Fax: 03591 / 5251-70100
Email: boden-abfallrecht@lra-bautzen.de

Bauaufsichtsamt
Sachgebiet Immissionsschutz
Macherstr. 55
01917 Kamenz

Tel.: 03591 / 5251-63300
Fax: 03591 / 5251-63300
Email: immissionsschutz@lra-bautzen.de

Landratsamt Erzgebirgskreis

Referat Umwelt und Forst
Schillerlinde 6
09496 Marienberg

Tel.: 03735 / 601-6181
Fax: 03735 / 601-856730
Email: umwelt-landwirtschaft@kreis-erz.de

Landratsamt Görlitz

Umweltamt
PF 30 01 52
02806 Görlitz

	<p>Tel.: 03581 / 663-3100 Fax: 03581 / 663-73101 Email: umweltamt@kreis-gr.de</p>
Landratsamt Leipzig	<p>Umweltamt Karl-Marx-Str. 22 04668 Grimma</p> <p>Tel.: 03437 / 984-1900 Fax: 03437 / 944-120 Email: umweltamt@lk-l.de</p>
Landratsamt Meißen	<p>Kreisumweltamt Remonteplatz 8 01558 Großenhain</p> <p>Tel.: 03522 / 303-2301 Fax: 03521 / 72588024 Email: kreisumweltamt@kreis-meissen.de</p>
Landratsamt Mittelsachsen	<p>Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft Leipziger Str. 4 09599 Freiberg</p> <p>Tel.: 03731 / 799-4000 Fax: 03731 / 799-4024 Email: umwelt.forst@landkreis-mittelsachsen.de</p>
Landratsamt Nordsachsen	<p>Umweltamt Dr.-Belian-Str. 4 04838 Eilenburg</p> <p>Tel.: 03421 / 758-4101 Fax: 03421 / 758-85 4110 Email: umweltamt@lra-nordsachsen.de</p>
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	<p>Umweltamt Weißeritzstraße 7 01744 Dippoldiswalde</p> <p>Tel.: 03501 / 515-3401 Fax: 03501 / 515-3409 Email: umwelt@landratsamt-pirna.de</p>
Landratsamt Vogtlandkreis	<p>Amt für Umwelt Bahnhofstraße 42-48 08523 Plauen</p> <p>Tel.: 03741 / 300-2100 Fax: 03741 / 300-4030 Email: umweltamt@vogtlandkreis.de</p>

Landratsamt Zwickau

Umweltamt
Stauffenbergstr. 2
08066 Zwickau

Tel.: 0375 / 4402-26200
Fax: 0375 / 4402-26219
Email: umwelt@landkreis-zwickau.de

Genehmigungsbehörden in Deutschland für grenzüberschreitende Abfallverbringung

siehe Link „Genehmigungsbehörden / competent authorities“ auf der Internetseite des Umweltbundesamtes:

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/notifizierungsverfahren>

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden
www.smekul.sachsen.de

Redaktion:

Abteilung 6 - Referat 66 Kreislaufwirtschaft

Redaktionsschluss:

Januar 2024

Hinweis:

Der Kontrollplan steht nicht als Printmedium zur Verfügung, kann aber als PDF-Datei unter www.umwelt.sachsen.de heruntergeladen werden.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.